

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Energie  
Abteilung Recht und Sachplanung  
3003 Bern  
[verordnungsrevision@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevision@bfe.admin.ch)

Liestal, 23. Juni 2020  
BUD/AUE/FJe/MKo/45396

## **Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu Änderungen von vier Verordnungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

### **Energieverordnung (EnV)**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Anpassung, wonach es künftig möglich sein soll, temporäre Einrichtungen wie Messmasten mit Abspannseilen – für z.B. die Messung der Windverhältnisse oder die Aufzeichnung der Fledermausaktivitäten – künftig ohne Baubewilligung zu errichten oder zu ändern. Die vorgesehenen Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht beschränken sich auf temporären Bauten und Anlagen, welche ohnehin nach einer gewissen Zeit wieder entfernt werden. Die Erstellung von Stromerzeugungsanlagen wird richtigerweise weiterhin baubewilligungspflichtig bleiben.

Wir verzichten darauf, zu den weiteren Änderungen der Energieverordnung im Detail Stellung zu nehmen.

### **Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

Bei der Revision der Energieeffizienzverordnung steht die Kennzeichnung von Reifen im Zentrum. Sie sehen Anpassungen bei den Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen vor. Diese Änderungen ergeben sich aufgrund der Anpassung der entsprechenden EU-Verordnung und gelten vorbehältlich der Annahme dieser neuen Vorschriften durch den EU-Rat und das EU-Parlament.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung.

### **Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Die Vergütungssätze für alle Photovoltaikanlagen sollen zum 1. April 2021 angepasst und teilweise gekürzt werden. Für kleinere Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW – typische Anlagen auf Einfamilienhäusern oder kleinen Gewerbebauten – soll der Leistungsbeitrag um 40 Franken auf 380 Franken pro kW angehoben werden.

Wir begrüssen die vorgesehene Anhebung des Leistungsbeitrages bei kleineren Anlagen. Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort vom 11. Juni 2019 dargelegt, lehnen wir jedoch jegliche Senkungen bei der Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen ab, weil dies nach unserem Empfinden den Ausbauzielen nach Art. 2 EnG und dem Ziel von «Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050» zuwiderläuft.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst es, wenn zukünftig Anlagen an bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, wie Dotierkraftwerke, als selbstständig betreibbar gelten und dadurch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können.

Wir verzichte darauf, zu den weiteren Änderungen der Energieförderverordnung im Detail Stellung zu nehmen.

### **Geoinformationsverordnung (GeoIV)**

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen von Anhang 1 der Geoinformationsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin